

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 36

M. 1 : 500

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN
NR. 35

SIEHE
BEBAUUNGSPLAN NR. 36A

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 77

DEUTSCHE BUNDESBahn

DURCH RATS BESCHLUSSE VOM 23.7.74
WURDE DIE BAUGRENZE IN BAULINE
GEÄNDERT.

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 12

SIEHE
BEB.-
PLAN
NR. 49A

SIEHE BEB. - PLAN NR. 88

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 49

LEGENDE

- PLANGEBIETSRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSEN)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (FUSSWEGE)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ALLGEM. WOHNBEZIEH.)
- (MISCHGEBIET)
- BAULINE (ZWINGEND)
- BAUGRENZE
- GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
- GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- GRZ
- GRZ
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGEBIETSRENZE (ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SARAGEN
- BESTEHENDE ZU ERHALTENDE BÄUME
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (GEWERBEBEZIEH.)
- (INDUSTRIEGEBIET)
- ANLAGEN
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE (NACHRICHTLICH)
- WENN 4-SPURIGER AUSBAU ERFORDERLICH

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT AUF GRUND DER DURCHFÜHRUNG
DER ÄNDERUNGEN GEM. DER VERFÜGUNG DES REG.-PRÄSIDENTEN
VOM 31.1.1967 (AUFTRAG) GEM. § 2 (6) BAUG. VOM 23.6.1960
(BBBL I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 15. JUN. 1967 BIS 17. JULI 1967
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SOEST, DEN 20. JULI 1967
DER STADTDIREKTOR

DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST
VOM 10. SEPTEMBER 1968 WERDEN DIE DURCHFÜHRTE
ÄNDERUNGEN (AUFTRAG) GEM. VERFÜGUNG DES REG.-PRÄSIDENTEN
VOM 31.1.1967 GEM. § 2 (6) BAUG. VOM 23.6.1960 (BBBL I
S. 341) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHLOSSEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGE DER STADTBÄULICHEN PLÄ- NUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.	STADTPLANUNGSAMT SOEST SOEST, IM JULI 1966	DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄß § 2 (1) DES BAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BBBL I S. 341) DURCH BESCHLUß DES RATES DER STADT SOEST AM 7.5.1962 GEGENGESETZT WURDEN.	DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄß § 2 (6) DES BAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BBBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 22.9.1966 BIS 24.10.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
VERKEHR	BEH. GEPR. VERM. TECHN.	BÜRGERMEISTER	SOEST, DEN 10.10.1966
ENTWURFSBEARBEITUNG SOEST, IM JUNI 1966	STADTBAUKAMT	RATSMITGLIED	VER. STADTDIREKTOR
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 DES BAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BBBL I S. 341) DURCH BESCHLUß DES RATES DER STADT SOEST VOM 1.12.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WURDEN.	31.1.1967	DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5. DEZEMBER 1968 GEGENGESETZT BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄß § 2 (1) DES BAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BBBL I S. 341) AB 18. MÄRZ 1969 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	BEREICHEN:
BÜRGERMEISTER	ARNSBERG, DEN 31.1.1967	SOEST, DEN 6. MÄRZ 1969	ERSTER BEZIRKSBEZIRKSMEISTER
STADTDIREKTOR	LEITER DER VERWALTUNG	BÜRGERMEISTER	DE. STAT. KAMMER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BAUG.
MIT VERFÜGUNG VOM 5.12.1968 UNTER AUFHE-
BUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG
VOM 31.1.67 GENEHMIGT WURDEN.

ARNSBERG, DEN 10.12.1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG: